

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim
Seehotel in Niedernberg

- auf der Basis von Gelände-, Reptilien- und Baum-Untersuchungen



Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Auftraggeber:**Firma**

Johann Weitz
Seehotel
Boschstr. 3
63843 Niedernberg

Auftragnehmer**und Bearbeitung:****Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)**

Blumenstr. 27
63856 Bessenbach
Mobil: 0176-2623-5309
Tel.: 06095-9976-821
Fax: 06095-9976-820
www.bio-gutachten.de
e-mail: info@bio-gutachten.de

Bearbeitungsstand:

19.12.2018

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
2	Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
	Literaturverzeichnis	18
	Abbildungsverzeichnis	20
	Tabellenverzeichnis (inklusive Befunde)	26
	Fotoverzeichnis (mit beispielhaften Befunden)	32

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Johann Weitz Seehotel (Auftraggeber) plant im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der anschließenden Umsetzung vom „Baugebiet Parkhotel“ die Erweiterung ihres Hotel-Angebots östlich des bestehenden Seehotels in Niedernberg. Die Planungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Städteplaner, Herrn Matthiesen, aus Aschaffenburg sowie dem Büro Trölenberg und Vogt aus Aschaffenburg (bzgl. des LPBs).

In einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** anhand von Gelände- und Baum-Untersuchungen sowie Reptilien-Kartierungen mithilfe von Reptilienblechen und Beibeobachtungen der Brutvögel und Nahrungsgäste vor Ort ist zu klären, ob bezüglich der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schadigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sind.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen und Telefonaten mit dem Auftraggeber, der Naturschutzbehörde sowie Kartierungen relevanter Tiergruppen im Eingriffsgebiet und im Umgriff (inklusive Baum-Untersuchungen).

- Gespräche, Telefonate und Emails mit Herrn Trautmann und Gespräch mit Herrn Weitz (Auftraggeber) sowie Ortsbegehung mit Herrn Trautmann am 10.07.2018.
- telefonische Abstimmung mit Herrn Brand (Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg) bzgl. des Untersuchungsprogramms am 18.07.2018.
- Unterlagen vom Auftraggeber: Bebauungsplan „Parkhotel“, Vorentwurf – Variante 2 vom 20.02.2018 (M: 1:1.000).
- Übersichtskarte und Luftbilder (© Google Maps 2018: Google Satellite, Digital Globe; © Google Earth 2018).
- Übersichtskarte und Luftbilder (FIS-Natur online), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.
- Begehungen mit Gelände-Untersuchungen und Reptilien-Kartierungen mithilfe von Reptilienblechen, Beibeobachtungen von Brutvögeln und Nahrungsgästen zwischen dem 10.07.2018 und dem 30.11.2018 (inkl. Baum-Untersuchungen).

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Geländeuntersuchung des Eingriffsgebiets einschließlich des Umgriffs wurde zunächst eine Begehung durchgeführt, die der Erfassung von Habitatstrukturen relevanter Tier- und Pflanzenarten des Eingriffsgebiets diene. Anhand der Erkenntnisse dieser Begehung wurden die zu untersuchenden Tiergruppen sowie Baum-Untersuchungen (zur Erfassung dauerhafter Nist- und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen als gesetzlich geschützte Lebensstätten) mit der Unteren Naturschutzbehörde Miltenberg (Hr. Brand) telefonisch abgestimmt.

Die Kartierungen umfaßten folgende Tiergruppen:

- Brutvögel und Nahrungsgäste (angesichts des späten Kartierbeginns v.a. als Beibeobachtungen)
- Reptilien (vor allem mithilfe von Reptilienblechen)
- Baum-Untersuchungen bzgl. gesetzlich geschützter Lebensstätten (wie zum Bsp. dauerhafter Nist- und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen)

Die Nachweise wurden auf einem Luftbild des Eingriffsgebiets eingetragen bzw. gegebenenfalls fotografisch dokumentiert.

Aufgrund der **außergewöhnlichen Kartierbedingungen - 2018** war das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung! - mit monatelang anhaltenden Hitze- und Dürreperioden müssen die Ergebnisse der Kartierungen zurückhaltend interpretiert und partiell (Zauneidechsen!) durch Potenzialabschätzungen ergänzt werden (siehe Kap. **4.1.2.2 Reptilien**).

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden Flächen durch den Baustellenbetrieb (Transportbewegungen, Lagern von Geräten und Baumaterial, etc.) in Anspruch genommen und dadurch zum Teil erheblich verändert. So kommt es zu Veränderungen der Vegetation, Bodenverdichtung und des Wasserhaushaltes der Flächen sowie zur Bodenversiegelung. Hierdurch kommt es zum Verlust von naturnahen Lebensräumen für Vogelarten, Fledermäuse (Jagdhabitat, Quartierbäume), Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter und weitere Tiergruppen.

Barrierewirkungen

Durch die Eingriffe sind kleinräumige Barrierewirkungen für wenig mobile Arten denkbar, allerdings dürften sich die Barrierewirkungen der Seen und der bestehenden Straßen – insbesondere der Bundesstraße B469 – deutlich stärker auswirken (Signifikanzschwelle).

Optische Störungen: Lichtverschmutzung, Spiegelungen und Vogelschlag

Während der Bauphase können durch nicht fachgerechte nächtliche Beleuchtungen (Abstrahlwinkel, Lichtspektren) und Spiegelungen an Baufahrzeugen Gefahren für Vögel und Fledermäuse ausgehen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die bauliche Nutzung des Baufelds kommt es zum Teil zum Verlust von naturnahen Offenland-Lebensräumen für Vogelarten (Nahrungshabitat, Baumhöhlen, Freibrüter-Bäumen), Fledermäuse (Jagdreiere, Baumhöhlen), Heuschrecken sowie weitere Arten.

Barrierewirkungen und Vogelschlag

Durch die Errichtung von zum Beispiel höheren Gebäuden (Umfliegen erforderlich) oder unsachgemäßen Objekt- und Wegebeleuchtungen können für nächtlich jagende Fledermäuse (bei entsprechender Beleuchtung auch optische) Barrierewirkungen entstehen, da einige Arten künstliches Licht meiden, während andere Arten (Bsp.: Zwergfledermaus) von den vom Licht angezogenen Insekten zunächst profitieren können. An unsachgemäß konstruierten Glas-Anteilen von Gebäuden, Windfängen, Raucherecken, Bushaltestellen, etc. kommt es häufig zu signifikant erhöhten Vogelschlagereignissen (vgl. Verletzungs- und Tötungsverbot!). Hier sind die Richtlinien zum vogelfreundlichen Bauen einzuhalten (Stand der Technik), vgl. **Kap. 3.1**.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Nutzungsbedingte Wirkprozesse betreffen zum Beispiel die nächtliche Beleuchtung und Lärm, die zur Störung / Vergrämung von Arten bis hin zu Vogelschlag führen können (s.o.). Durch den Neubau von Gebäuden und Parkplätzen erhöht sich die Menge des PKW-Verkehrs und es nehmen Freizeitdruck bzw. Störungen zu. Bereits wenige wiederholte Störungen können zum Beispiel bodenbrütende Vögel von ihren Gelegen vertreiben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Die **Baum-Untersuchungen** erbrachten die in **Tabelle 1.** genannten Höhlenstrukturen, die gemäß den dortigen baumbezogenen Angaben zu behandeln sind. Hier handelt es sich bei den Stamm- und Asthöhlen und –rissen um die **Nachkontrolle** wenige Tage vor der geplanten Fällung (Taschenlampe, Leiter), ggf. begleitete Fällungen und das **Verschließen der Höhlen mithilfe von Folie** nach Feststellung der Abwesenheit von Fledermäusen. Im Falle der Rindenplatten sind diese nach festgestellter Abwesenheit von Fledermäusen soweit zu entfernen oder zu verschließen, dass bis zur Fällung keine Fledermäuse mehr einfliegen können. Die Bäume müssen zum Schutz von (Halb-)Höhlen-, Gebüsch- und Freibrütern im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar)** erfolgen. Der ideale Monat für die Nachkontrollen ist der **Oktober**, da bzgl. etwaiger nicht einsehbarer Bereiche in den Höhlen Reusen eingesetzt werden können, um Fledermäusen das Ausfliegen zu gewährleisten. Ein Reuseneinsatz ist im Winter (Winterschlaf) und in der Wochenstubenzeit nicht erlaubt.

V2: Baufeldeinrichtung: Klare Abgrenzung des Baufeldes (ggf. Bauzaun), Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind zu unterlassen.

V3: Baufeldräumung: Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der Vegetation und Streuauflage) zwischen Oktober und Ende Februar oder nach Freigabe durch den Gutachter (hinsichtlich potenzieller Bodenbrüter in der Extensiv-Weide, den Altgrasinseln und den Säumen). Sofern langgrasige Bereiche zwischen Frühjahr und Herbst (Ende März bis Ende Oktober) abgeschoben werden sollen, sind diese vorab einer Streifenmahd durch eine reptilienfreundliche Balkenmahd (nicht unter 15 cm Mahdhöhe) zu unterziehen oder abzuweiden.

V4: Baustellen- / Straßen- / Wege- / Parkplatz-Beleuchtungen, etc. ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen, wie z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (nach unten) und Lichtsteuerung (Abschaltautomatik). Eine Wegebeleuchtung ist sparsam einzusetzen, um signifikant negative Auswirkungen insbesondere auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

vermeiden. Beleuchtungen müssen nach unten abstrahlen und es dürfen keine Strahler auf den See hinaus gerichtet sein.

V5: Vogelfreundliches Bauen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten!) sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

V6: Ökologische Baubegleitung zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Fertigstellung insbesondere der Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen.

A1 (Anzahl siehe Baum-Nr.-bezogen in Tab. 1.): Die Verluste von Baumhöhlen, Stammrissen und Rindenplatten als geschützte Lebensstätten für **Fledermäuse** durch die Baumfällungen sind auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von unterschiedlichen **Fledermauskästen** an möglichst durchmesserstarken Bestandsbäumen im nahen Umgriff - sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen.

*Bei Anbringung an Bäumen sind folgende (braune) **Baumkästen!** verwenden:*

kleine bis mittelgroße FM-Kästen:

- „Fledermausflachkasten 1FF“ oder „Fledermaus-Grossraum-Flachkasten 3FF (mit oder ohne Inspektionsluke)“ oder vergleichbar,
- „Fledermaus-Universalhöhle 1FFH“ oder vergleichbar,
- „Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand)“ oder „Fledermaushöhle 2F (mit doppelter Vorderwand)“ oder „Fledermaushöhle 2FN (speziell)“ oder „Kleinfledermaushöhle 3FN“ oder vergleichbar,

große FM-Kästen:

- „Fledermaus-Großraumhöhle 1FS“ oder „Fledermaus-Großraumhöhle 2FS“ oder „Fledermaus-Großraumhöhle 3FS“ oder „Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW“ oder vergleichbar.

Die Standorte für eine fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung sind mit dem Gutachter bzw. der UNB abzustimmen.

Die jährliche fachgerechte Kontrolle und ggf. Reinigung der Kästen durch einen Fledermausspezialisten ist sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).¹

In Absprache mit dem Gutachter kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers (Strobel, Hasselfeldt, Vivara, etc.) ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller zum Teil wochenlange Lieferzeiten haben.

A2 (Anzahl siehe Baum-Nr.-bezogen in Tab. 1.): Um eine Fehlbelegung der Fledermauskästen durch **(Halb-)Höhlenbrüter** zu vermindern / auszugleichen und um die Verluste von Baumhöhlen als geschützte Lebensstätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen, sind **die Nistkästen** für die **(Halb-)Höhlenbrüter** an Bestandsbäumen im nahen Umgriff der Fledermauskästen (aber nicht am selben Baum!) anzubringen und fachgerecht zu unterhalten - sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

kleine bis mittelgroße Nistkästen:

- „**Nischenbrüterhöhle 1N**“ oder vergleichbar,
- „**Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch)**“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar,
- „**Großraumnisthöhle 2GR (Oval)**“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar,
- „**Nisthöhle 2M/FG Ø 26 mm mit Marderschutz**“ oder vergleichbar,
- „**Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm mit Marderschutz**“ oder vergleichbar,

große Nistkästen:

- „**Starenhöhle 3SV Ø 45mm**“ oder „**Kleiberhöhle 5KL**“ oder „**Eulenhöhle Nr. 4 oder 5**“ oder „**Waldkauzhöhle Nr. 30**“ oder vergleichbar.

Die jährliche fachgerechte Kontrolle und Reinigung der Kästen ist sicherzustellen.

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Fledermausquartiere anderer Hersteller einzusetzen oder herstellen zu lassen – sofern diese den genannten Anforderungen gerecht werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Die Detailplanung und Konzeptumsetzung sollte im Rahmen einer **Ökologischen Baubegleitung** erfolgen (s.o.).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahme erforderlich, sofern die Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen zeitnah zu den ersten Baumaßnahmen mit Eingriff in die Reptilienhabitats erfolgt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der geplanten Gebäudeabrisse ist **keine** Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Fledermäuse

Im gesamten Eingriffsgebiet und Umgriff sind jagende Fledermäuse und auch Fledermäuse auf ihren Transferflügen von ihren Baum- und Gebäude-Quartieren in ihre jeweiligen Jagdgebiete (inkl. der Seen!) zu erwarten. Das Eingriffsgebiet liegt am Badensee sowie in Main-Nähe und bietet durch lineare Ufergehölze, Streuobstwiesen und Feldhecken im Umgriff eine sehr gute Anbindung und Vernetzung der unterschiedlichen Lebensräume und Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna. Der Verlust der hiesigen Nahrungshabitate durch die teilweise Überbauung

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

des Eingriffsgebiets mit überwiegend wenig insektenproduktivem Scherrasen wird sich daher nicht populationswirksam auf die Fledermausfauna auswirken können.

Der Verlust der Extensiv-Weide (Pferdekoppel) und insbesondere die Aufgabe der Koppelhaltung der Pferde inklusive der dadurch bisher verfügbaren Insektenproduktion (Mistkäfer, Fliegen, etc.) könnte hingegen Auswirkungen auf die Raumnutzung und den Jagderfolg der lokalen Fledermausfauna haben. Da die Pferdekoppel als gesetzlich geschützter Zauneidechsen-Lebensraum im Falle der Überbauung jedoch 1:1 als Extensiv-Weide oder -Wiese ausgeglichen werden muss, kann dieser Effekt auf die Fledermausfauna ebenfalls als ausgeglichen gelten (vgl. Signifikanzschwelle der Einbußen an o.g. Jagdhabitat im Hinblick auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen).

Um keine Fledermäuse aus den unmittelbar benachbarten Habitaten und Baumquartieren in den Bereich des Hotels zu locken, wo sie unter Umständen signifikant erhöhten Kollisionsgefahren oder Falleneffekten mit populationswirksamen Folgen unterliegen könnten, oder lichtempfindliche Fledermausarten zu vergrämen, ist auf eine **Insekten- und damit Fledermaus-freundliche Beleuchtung** zu achten. Insbesondere sind auf den See hinaus strahlende Lichtquellen zu vermeiden.

Die geplanten **Baumfällungen** haben den Verlust gesetzlich geschützter Lebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse zur Folge. Dadurch werden die **Ausgleichsmaßnahmen** notwendig, die **Tabelle 1.** und im **Kap. 3.1** aufgeführt werden.

Eine Kartierung von Fledermäusen wurde nicht beauftragt und von der UNB nicht gefordert. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen sollten signifikant negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna jedoch wirksam verhindert bzw. ausgeglichen werden können.

Es liegt keine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe für die Fledermäuse vor, sofern die Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Im **Abbildungsverzeichnis (Abb. 6.)** ist die Lage der Reptilienbleche zur Reptilienkartierung im Eingriffsgebiet dargestellt. Die ungleichmäßige Verteilung der Bleche deutet schon darauf hin, dass auf den großen Flächen mit Scherrasen sowie Offenboden ohne benachbarte Deckung keine Zauneidechsen-Nachweise zu erwarten waren. Die Bleche wurden daher konzentriert auf Habitatstrukturen, wie Altgras-Inseln, Säume und die Ränder der extensiv genutzten Pferdekoppel. Letztere weist eine sehr gute Habitat-Eignung für Zauneidechsen auf, konnte jedoch nicht direkt mit Reptilienblechen untersucht werden, da die Gefahr bestanden hätte, dass die Pferde die PVC-Bleche anknabbern und dadurch zu Schaden kommen könnten. Im Falle der Überbauung der **Pferdekoppel** müssen diese Bereiche vermessen und **als gesetzlich**

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

geschützter Lebensraum der Zauneidechse entsprechend 1:1 oder besser ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden nicht als CEF-Maßnahme festgelegt, da sie – ebenso wie die geplanten Baumaßnahmen – in Etappen realisiert werden können und keine umsiedelbare Population vorhanden und auf die dringende Wiederherstellung ihres Lebensraums angewiesen ist. Im Norden des Eingriffsgebiets könnte durch Aufwertungsmaßnahmen und eine Anpassung des Mahdkonzepts eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme sehr leicht und zügig realisiert werden.

Es konnte im Extremsommer 2018 mit lang anhaltender Dürre und Hitze im gesamten Eingriffsgebiet **kein Nachweis von Zauneidechsen** (oder etwa Schlingnattern) geführt werden, obwohl bei den späten Kartierterminen im September in der Regel auch bei geringen Populationsgrößen und Dichten der Tiere ein Nachweis über die zu dieser Jahreszeit relativ häufigeren juvenilen Tieren hätte gelingen müssen, sofern die Art im Eingriffsgebiet oberhalb der Nachweisgrenze vorkommt. Selbst in den optimalen Bereichen, wie den extensiv genutzten Pferdekoppeln, konnten bislang keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Andernorts in vergleichbaren Habitaten scheint die Reproduktion dem trocken-heißen Sommer (mit Austrocknung der Eier, Prädation, etc.) zum Opfer gefallen zu sein, was auch im Eingriffsgebiet nicht auszuschließen ist.

Da die Zauneidechsen-Population derzeit nahe an bzw. unterhalb der Nachweisgrenze zu existieren scheint, ist keine Umsiedlung oder das Einzäunen des Baufelds mit Amphibienzaun erforderlich. Eine signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungsgefahr durch eine Baumaßnahme ist nicht gegeben, da – sofern die Zauneidechsen bisher im Eingriffsgebiet vorkamen – diese bereits durch die regelmäßige kurzrasige Mahd (mit nachfolgend erhöhter Prädation wegen mangelnder Deckung, Verletzung / Tötung durch rotierende Mähgeräte) stark vorbelastet sein dürften.

Es liegt keine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe für die Zauneidechse oder andere Reptilien vor, sofern die Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfaßt ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Hinsichtlich der Vogelfauna erfolgten Kartierungen anhand von Sichtbeobachtungen, Reviergesängen und Rufen, sowie Baum-Untersuchungen hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten in Form von Baumhöhlen.

Es wurden Allerweltsarten nachgewiesen, die im Umgriff noch ausreichende Habitatstrukturen und Nahrungshabitate vorfinden sowie die **Gilde der Halbhöhlen- und Höhlenbrüter** mit Buntspecht, Grünspecht, Hausrotsschwanz, Sumpf-, Blau- und Kohlmeisen und Staren, die sowohl vom alten Obstbaumbestand als Bruthöhlenbäume als auch von den Nahrungshabitaten des Eingriffsgebiets (Exensiv-Weiden, Rasenflächen) profitieren.

Es konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen werden, die nicht über die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen (Wiederherstellung einer Exensiv-Wiese bzw. –Weide als Nahrungshabitat) oder durch die in **Tabelle 1.** genannte Zahl und die in **Kap. 3.1** genannten Typen von Nistkästen adequat ausgeglichen werden könnten.

Die geplanten **Baumfällungen** haben den Verlust gesetzlich geschützter Lebensstätten für Brutvögel (und Fledermäuse gleichermaßen) zur Folge, wie dies in **Tabelle 1.** dargestellt ist. Es

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

müssen jeweils die **Baum-Nr.-bezogenen Ausgleichsmaßnahmen** für die zu fällenden Bäume durchgeführt werden.

Es wurden keine Bodenbrüter nachgewiesen, was an der mangelnden Deckung sowie hohen Störungsbelastung durch Hunde, Spaziergänger sowie Handwerker im Gebiet zurückzuführen ist.

Es liegt somit keine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe für die Vögel vor, sofern die Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

6 Gutachterliches Fazit

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden Gelände-, Reptilien- und Baum-Untersuchungen durchgeführt sowie Vogelkartierungen als Beibeobachtungen notiert.

Die **Reptilienkartierungen** mithilfe von Begehungen und dem Einsatz von sogenannten Reptilienblechen als künstlichen Verstecken erbrachten keine Nachweise von planungsrelevanten Arten, wie Zauneidechsen oder Schlingnattern, wobei das Ausbleiben der Zauneidechsen vermutlich dem Ausnahmesommer 2018 mit lang anhaltender Dürre und Hitze geschuldet ist. In Teilbereichen des Eingriffsgebiets, d.h. entlang der Säume, in den Altgrasinseln oder auf der extensiv beweideten Pferdekoppel müssen jedoch aufgrund der Habitatstrukturen **Zauneidechsen als potenziell vorkommend** angenommen werden und sie könnten auch jederzeit (wieder) einwandern. Die oben genannten Bereiche (vgl. **Abb. 6.**) sind bei einer geplanten Überbauung und damit Zerstörung zu vermessen und als gesetzlich geschützte Lebensstätte der Zauneidechse **bzgl. ihrer Fläche und Qualität 1:1 oder besser auszugleichen.**

Bezüglich geplanter Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen ist der gesetzlich erlaubte **Fällungszeitraum** zum Schutz der Freibrüter einzuhalten (ab Anfang Oktober bis Ende Februar).

Die in **Tabelle 1.** und **Kap. 3.1** genannten **Nachkontrollen der Höhlenbäume sind möglichst im Oktober** durch einen Fachgutachter durchzuführen. Bei Verlust eines Höhlenbaumes sind die in **Tabelle 1.** und **Kap. 3.1.** genannten Nist- und Fledermauskästen fachgerecht und zeitnah im Umgriff aufzuhängen.

Bezüglich eines Sichtfensters durch die Ufergehölze des Badesees erfolgten mangels Baufeld hierfür noch keine Baum-Untersuchungen. Diese sind vor etwaigen Baum-Fällungen nachzuholen. Es ist darauf zu achten, dass Insekten- und damit Fledermaus-freundliche Beleuchtungen eingesetzt werden und keine Strahler auf den See hinaus leuchten, um keine Fledermäuse anzulocken oder zu vergrämen.

Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus.

Unter Gesamtbetrachtung des geplanten Vorhabens bestehen bei Beachtung und planerischer Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen keine Bedenken, das Vorhaben zu befürworten. Für die konkrete Umsetzung sollte eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt werden.



Bessenbach, den 19.12.2018

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Datenbankauszug für einen 5km-Radius um den Geltungsbereich aus der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

Hachtel, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und NABU-Bundesverband (2010): Glasflächen und Vogelschutz: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen.

Malkmus, R. (1986): Die Amphibien im Landkreis Aschaffenburg. Schriftreihe zu Fauna und Flora im Landkreis Aschaffenburg, Band 1.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Malkmus, R. (1987): Die Reptilien im Landkreis Aschaffenburg. Schriftreihe zu Fauna und Flora im Landkreis Aschaffenburg, Band 2.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Abbildungsverzeichnis



Abb. 1: Luftbild-Übersicht (genordet): Ca.-Lage des Eingriffsgebiets (rot umrahmt) östlich des bestehenden Seehotels (SH), südlich von Niedernberg, am Nordrand des Badesees zwischen dem Main im Osten und der Bundesstraße B469 im Westen.

Quelle (Luftbild): FIS-Natur Online (2018), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

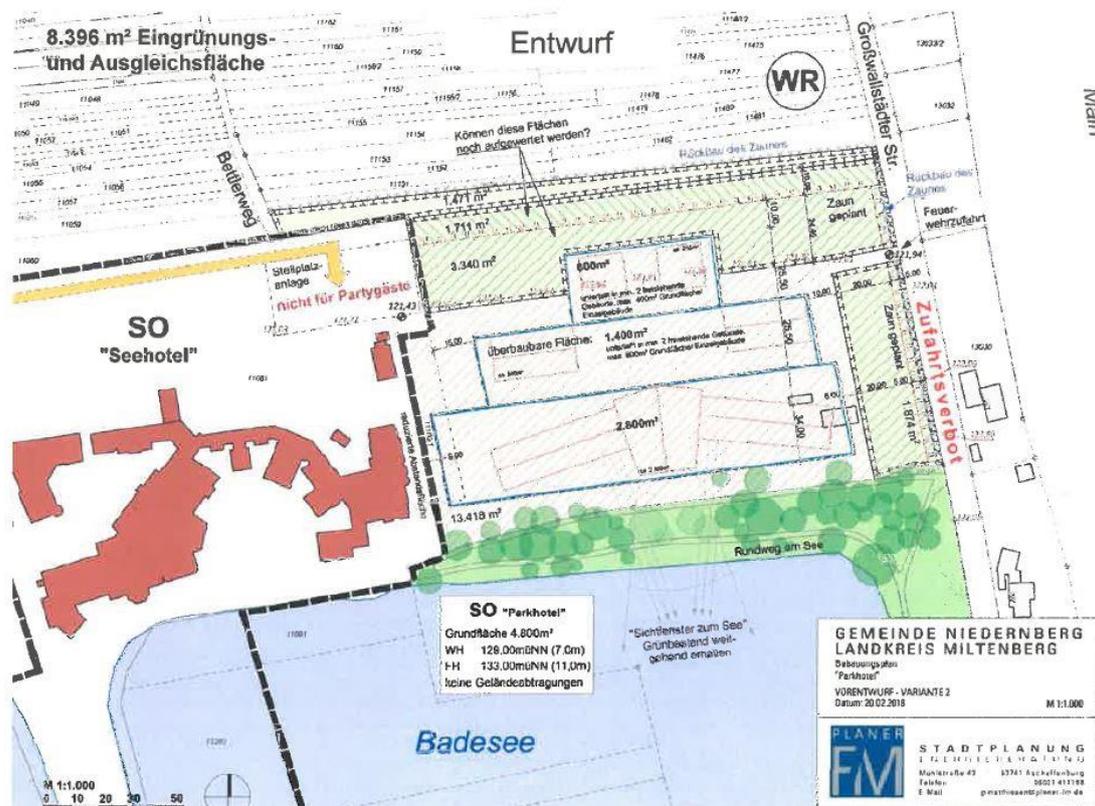


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan „Parkhotel“, Vorentwurf – Variante 2 vom 20.02.2018 (M: 1:1.000) (**genordet**): Das Baugebiet wurde zunächst in drei Abschnitte (Baufelder) unterteilt, die sich nördlich des Badesees an die Ufergehölze anschließen. Es handelt sich Baufelder von Süd nach Nord mit 2.800 qm, 1.400 qm und 600 qm Grundfläche. In der weiteren Planung wurde ein 1. Bauvorhaben präzisiert, siehe Skizze in **Abb. 3.** (Schwimmbad).

Die **Ufergehölze** sind abgesehen von einem „Sichtfenster zum See“ zu erhalten, weshalb hier aufgrund fehlender konkreter Maße bzw. Lage des Sichtfensters **bislang noch keine Baum-Untersuchungen oder Abschätzungen** hinsichtlich der Funktionen der Gehölze als **Fledermaus-Leitlinie** und zur Abschirmung von Licht in Richtung des Sees zur Vermeidung einer Vergrämung lichtmeidender Fledermausarten erfolgten. Diese Untersuchungen müssen bei einer geplanten Fällung von Ufergehölzen nachgeholt werden.

Quelle (Luftbild): Bebauungsplan „Parkhotel“, Vorentwurf – Variante 2 vom 20.02.2018 (M:1.000), Auftraggeber.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg



Abb. 4: Luftbild (genordet): Ca.-Lage des **1. Baufelds (Schwimmbad)** (genordet): Die Gehölze der rechteckigen Fläche innerhalb des rot eingerahmten 1. Baufelds waren zum Zeitpunkt der Erstbegehung bereits gerodet und konnten nicht mehr auf Baumhöhlen, etc. untersucht werden. Dem Luftbild nach dürften sich im verwilderten Gehölzaufwuchs (nach vergleichender Betrachtung von Luftbild und dem übrigen Gelände) auch ältere Obstbäume (Höhlenbäume!) befunden haben.

Quelle (Luftbild): FIS-Natur Online (2018), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

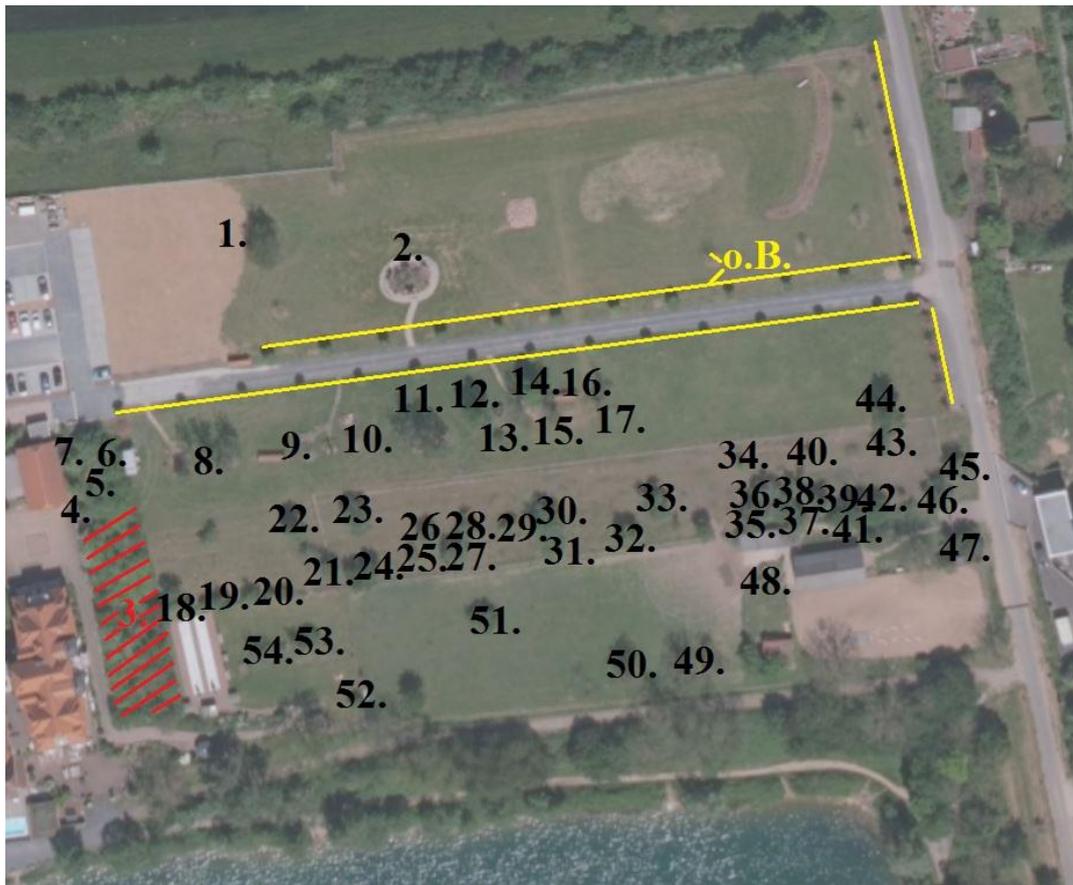


Abb. 5: Luftbild (genordet): Lage der untersuchten Bäume und Gehölze (Nr. 1. bis 54.) bzgl. der erfolgten **Baum-Untersuchungen** zum Vorkommen gesetzlich geschützter Lebensstätten (wie zum Bsp. dauerhafter Nist- und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen). Das Gehölz Nr. 3. (rot schraffiert) war bereits gerodet. Die jungen Hochstamm-Alleebäume entlang der gelben Linien waren allesamt ohne Befund (o.B.). Sträucher wurden nicht aufgenommen, da o.B. Zu den Befunden siehe **Tabelle 1.** im Anhang.

Quelle (Luftbild): FIS-Natur Online (2018), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

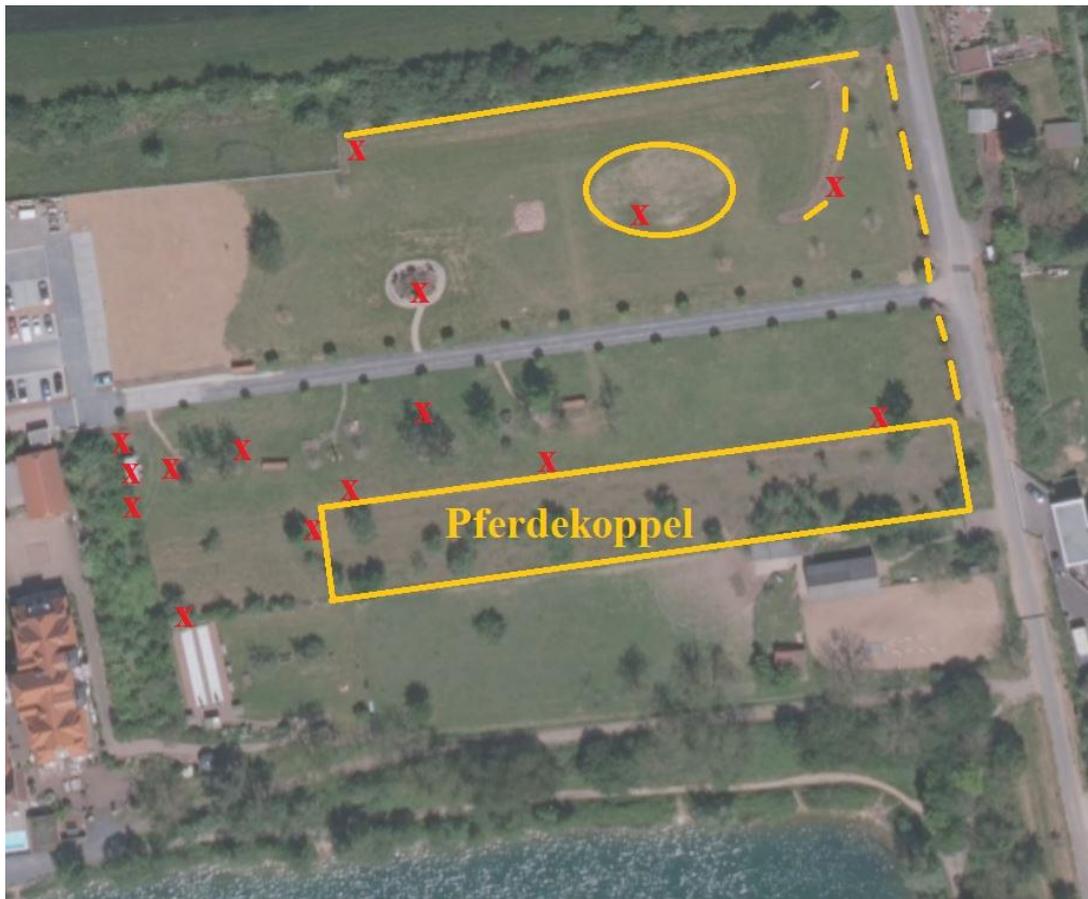


Abb. 6: Luftbild (genordet): Lage der 15 ausgelegten, ca. 1 qm großen, schwarzen PVC-Wellplatten als „Reptilienbleche“ (x) an den vielversprechendsten Habitatstrukturen (orange = potenzielle Zauneidechsen-Teillebensräume), wie Altgrasinseln, Säume, extensive Pferdekoppel, etc.

Quelle (Luftbild): FIS-Natur Online (2018), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Tabellenverzeichnis (inklusive Befunde)

Tabelle 1: Baum-Kartierung mit artenschutzrechtlichen Befunden.

Legende: s.u.

Baum-Nr.	Baumart (dt.)	BHD [cm]	Artenschutzbefund, wie Stamm- und Asthöhlen, Rinden-platten, Horste, etc.	Vermeidungs- (V) und Ausgleichs- (A) maßnahmen (vgl. Kap. 3.1)
1.	Kirsche, 2-stämmig	26, 28	o.B.	keine
2.	Birkengruppe: 3 Bäume	bis 8	o.B.	keine
3.	Gehölz (siehe Abb. 4 und 5.)	div.	bereits gerodet und daher nicht mehr nachvollziehbar. Vorkommen von Höhlenbäumen sehr wahrscheinlich (s. Luftbild).	V: keine mehr möglich. A: 3 FM-Kästen, 3 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
4.	Eiche	8	o.B.	keine
5.	Eiche	10	o.B.	keine
6.	Eiche	13	o.B.	keine
H 7.	Birne	30	3 getrennte, ausgedehnte Stammhöhlen, 1 Asthöhle	V: Kontrolle vor der Fällung, möglichst Reuseneinsatz Ende März / Anfang April oder im Oktober A: 1 kleiner und 1 großer FM-Kasten, 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
8.	Birkengruppe: 7 Bäume	11, 13, 13, 14, 16, 17, 19	o.B.	keine
9.	cf. Elsbeere	8	o.B.	keine
10.	cf. Elsbeere	8	o.B.	keine
11.	Birkengruppe:	11, 12,	o.B.	keine

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

	8 Bäume	12, 13, 13, 16, 16, 17		
12.	Eiche	26	o.B.	keine
13.	Birke	< 4	o.B.	keine
14.	Eiche	27	o.B.	keine
15.	Birke	23	o.B.	keine
16.	Birke	14	o.B.	keine
17.	Birke, 2-stämmig	14, 16	o.B.	keine
H 18.	Pflaume	37	basale Stammhöhlen, ca. 30 cm hoch (kaum Eignung für Fledermäuse)	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: keine
19.	Eiche	10	o.B.	keine
20.	Kirsche	12	o.B.	keine
H 21.	Apfel	25	1 Stammhöhle in 1 m Höhe, 1 Stammhöhle in ca. 2,1 m Höhe	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 kleiner FM-Kasten, 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 22.	Apfel mit Efeubewuchs	41	Spechtloch, Nistkasten vorhanden, Astriss	V: Nachkontrolle vor der Fällung, Umhängen des Nistkastens außerhalb der Brutzeit oder bei Nichtnutzung des Kastens auch innerhalb der Brutzeit A: 1 FM-Kasten
23.	Apfel	32	o.B.	keine
H 24.	Birne	38	Spalten im Stamm mit relativ geringem Potenzial für	V: Nachkontrolle vor der Fällung

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

			Fledermäuse	A: keine
H 25.	Apfel	47	umfangreiche, stark zerklüftete Stammhöhle mit zahlreichen Quartieren mit Potenzial für Fledermäuse	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 mittelgroße bis große FM-Kästen, 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 26.	Apfel	27	Spechthöhlen, 2 Asthöhlen, Rindenplatten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 kleiner FM-Kasten
H 27.	Apfel	28	1 Astloch: maximal ein potenzielles FM-Einzelquartier	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: keine
H 28.	Pflaume	21	ausgedehnte Stammhöhle, 1 Asthöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 FM-Kästen, 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 29.	Apfel	21	Astabbrüche mit Spalten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: keine
H 30.	Pflaume	33	Astabriss, Stammhöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 FM-Kasten
31.	Apfel	30	o.B.	keine
32.	Pflaume	31	o.B.	keine
H 33.	Apfel	31	ausgedehnte Stamm-/Asthöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 FM-Kästen (davon 1 mittelgroßer Kasten)
34.	Apfel	21	Astabbrüche mit Spalten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: keine
H 35.	Birne	35	2 Stammhöhlen	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 FM-Kästen
H 36.	Apfel	29	2 kleine Stammhöhlen	V: Nachkontrolle vor der Fällung

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

				A: keine
H 37.	Apfel	35	1 Asthöhle, 1 Nistkasten vorhanden	V: Nachkontrolle vor der Fällung, Umhängen des Nistkastens außerhalb der Brutzeit oder bei Nichtnutzung des Kastens auch innerhalb der Brutzeit A: keine
H 38.	Apfel	33	1 ausgedehnte Stammhöhle, 1 Astrisshöhle, 1 Asthöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 FM-Kästen, 1 großer (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 39.	Apfel	45	1 sehr große Stammhöhle, 1 große basale Stammhöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 2 großer FM-Kästen, 1 großer (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 40.	Apfel	28	ausgedehnte Stammhöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 FM-Kasten
41.	Pflaume, vielstämmig	bis 14	o.B.	keine
H 42.	Apfel	25	halboffene Stammhöhle mit Efeubewuchs	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
H 43.	Apfel	30	1 Stammhöhle, 2 Spechthöhlen im Stamm	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 FM-Kasten, 1 (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
44.	Eiche	28	o.B.	keine
H 45.	Apfel	33	große Specht- / Stammhöhle, Nistkasten vorhanden	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 großer (Halb-)Höhlenbrüter-Nistkasten
46.	Apfel mit Efeubewuchs	36	o.B.	keine

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

H 47.	Robinie	-/-	Baum war nicht zugänglich; arttypisch potenziell Rindenspalten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: Festlegung bei Nachkontrolle
H 48.	Apfelstumpf	-/-	Baum war nicht zugänglich; Rindenplatten, Stammhöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: Festlegung bei Nachkontrolle
H 49.	Robinien- gruppe	-/-	Baum war nicht zugänglich; arttypisch potenziell Rindenspalten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: Festlegung bei Nachkontrolle
H 50.	Robinie	-/-	Baum war nicht zugänglich; arttypisch potenziell Rindenspalten	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: Festlegung bei Nachkontrolle
H 51.	Apfel	-/-	Baum war nicht zugänglich; ausgedehnte Stamm- und Asthöhle	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 großer FM-Kasten, ggf. weitere Festlegung bei Nachkontrolle
H 52.	indet.	-/-	Baum war nicht zugänglich	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: Festlegung bei Nachkontrolle
H 53.	Apfel	-/-	Baum war nicht zugänglich; Stammhöhlen	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 mittelgroßer FM-Kasten, ggf. weitere Festlegung bei Nachkontrolle
H 54.	Apfel	-/-	Baum war nicht zugänglich; Stammhöhlen	V: Nachkontrolle vor der Fällung A: 1 FM-Kasten, ggf. weitere Festlegung bei Nachkontrolle

Tabelle 1: Baum-Kartierung mit artenschutzrechtlichen Befunden.

Legende:

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Baum-Art: In Einzelfällen wurden cf. Mirabellenbäume ggf. als Birnbäume fehldeterminiert. Das hat jedoch keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Bäume.

Baum-Nr. = Die Baum-Nummern sind in **Abb. 5** im Luftbild eingetragen.

BHD [cm] = Brusthöhendurchmesser: Der Durchmesser der Bäume in Brusthöhe in Zentimetern, i.d.R. ermittelt mithilfe eines speziellen Maßbands. Bei mehrstämmigen Bäumen (Weiden, Hainbuchen, etc.) sind ggf. mehrere Durchmesser angegeben.

FM-Kasten = Fledermaus-Kasten als Ausgleichsmaßnahme, fachgerecht aufzuhängen an Bäumen im Umgriff, vgl. **Kap. 3.1**.

H = „Höhlenbaum“: Ein „**H**“ vor der Baum-Nummer ist ein Hinweis auf eine besondere Behandlung, z.B. aufgrund von Ast- oder Stammhöhlen, Rindenspalten, Rindenplatten, etc.

indet. = nicht näher bestimmte Baum-Art.

o.B. = ohne Befund hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg

Fotoverzeichnis (mit beispielhaften Befunden)



Foto 1.: Blick über das Eingriffsgebiet in südöstliche Richtung (Richtung Main und Badeseesee) auf die Birkengruppen und das Beach-Volleyballfeld am Nordrand des 1. Bauabschnitts (vgl. **Abb. 4.**). Etwas unterhalb der Bildmitte ist ein **Reptilienblech** zu erkennen. Der größte Teil des Eingriffsgebiets ist kurzrasig gehalten (Scherrasen) und bietet Zauneidechsen trotz besonderer Offenbodenbereiche zur Eiablage keinen geeigneten Lebensraum, da weiträumig die Deckung fehlt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg



Foto 2.: Blick in östliche Richtung (Richtung Main): Hinter dem Beach-Volleyballfeld schließt sich eine extensiv genutzte Pferdekoppel an, die potenziell Zauneidechsen einen geeigneten Lebensraum bietet.



Foto 3.: Blick in Richtung Norden über das bereits gerodete **Gehölz Nr. 3.** zwischen dem bestehenden Seehotel (links im Bild) und den Sportstätten rechts im Bild (vgl. **Abb. 4.** und **5.**). In diesen Bereichen können sich Zauneidechsen mangels Deckung nicht dauerhaft halten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg



Foto 4.: Blick auf **Baum-Nr. 7.** im westlichen Teil des Eingriffsgebiets: Birnbaum mit 3 Stammhöhlen und 1 Asthöhle (vgl. **Tab. 1.** und **Abb. 5.**). Im Falle einer geplanten Fällung sind zwingend Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten: Siehe **Tab. 1.** und **Kap. 3.1.**

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baugebiet Parkhotel“ beim Seehotel in Niedernberg



Foto 5.: Baum-Nr. 22., Apfelbaum: Vorhandene Nistkästen sind bei einer geplanten Fällung rechtzeitig außerhalb der Brutsaison umzuhängen. Vgl. auch **Tab. 1.** und **Kap. 3.1.**

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder, wenn nicht anders angegeben):

Copyright Marcus Stüben.

